

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

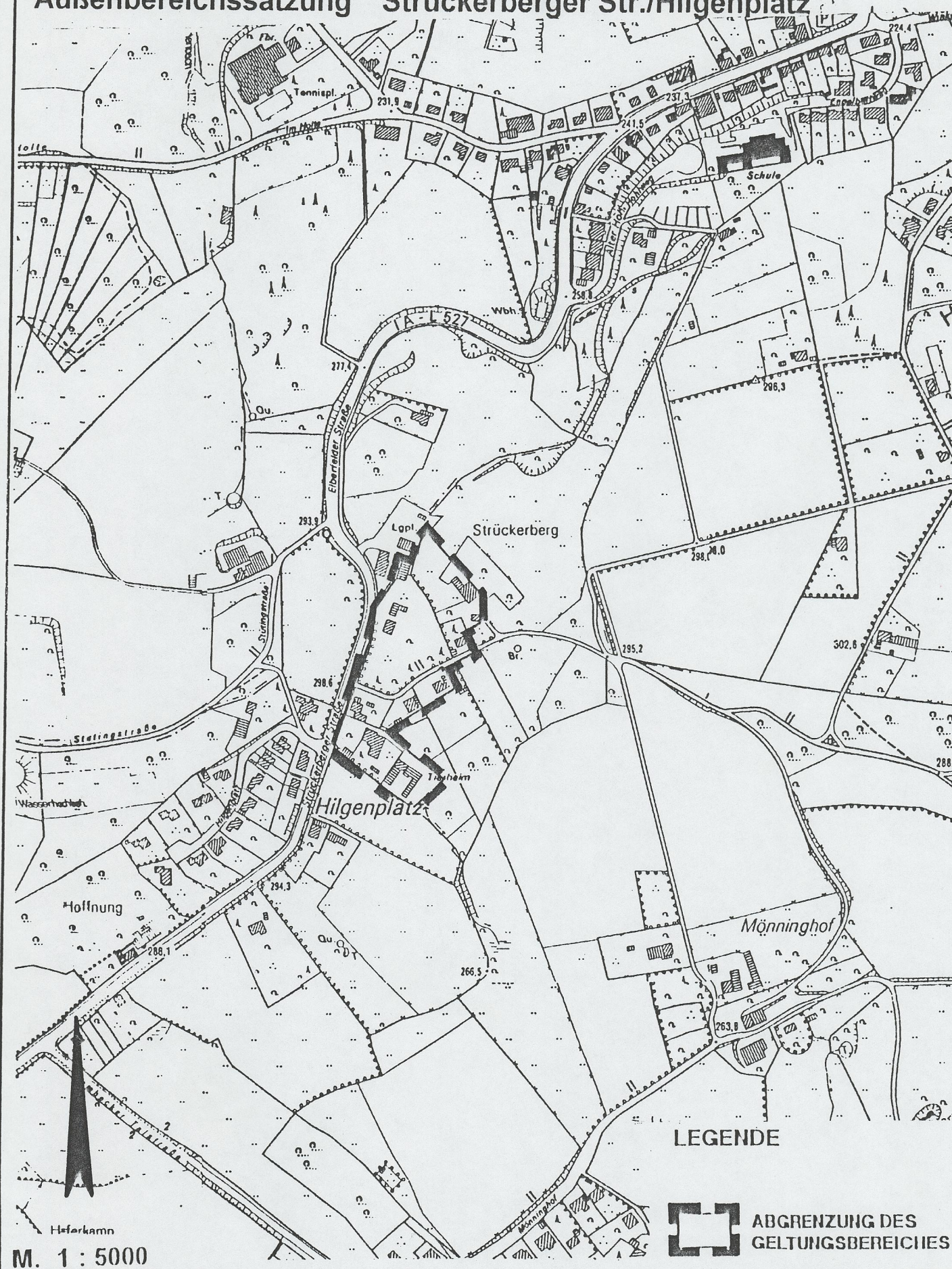
(1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ennepetal

Außenbereichssatzung "Strückerberger Str./Hilgenplatz"



Einleitungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 22.07.1998 gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen.

Ennepetal, 15.05.2000
(Graw)
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentl. Auslegung in der Zeit vom 23.07.1998 bis zum 29.08.1998.

Ennepetal, 15.05.2000
(Graw)
Beigeordneter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.07.1998 sind die berührten Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Ennepetal, 15.05.2000
(Graw)
Beigeordneter

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2000 diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.

Ennepetal, 15.05.2000
(Eckhardt)
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Träger öff. Belange

Mit Schreiben vom 05.11.1999 sind die berührten Träger öff. Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Ennepetal, 15.05.2000
(Graw)
Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öff. Auslegung in der Zeit vom 22.11.1999 bis zum 22.12.1999.

Ennepetal, 15.05.2000
(Graw)
Beigeordneter

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am 07.07.2000 tritt die Außenbereichssatzung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Ennepetal, (Eckhardt)
Bürgermeister

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB wurde durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.05.2000 erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Ennepetal, (Graw)
Beigeordneter